



STATUTEN

Kultur Zunder

Kulturverein Zürcher Unterland

8180 Bülach

14. April 2010

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen „Kultur Zunder“ (Kulturverein Zürcher Unterland) besteht mit Sitz in Bülach im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt primär die Förderung des kulturellen Lebens, namentlich die Organisation und Durchführung von Musik-, Theater- und anderweitigen künstlerischen Anlässen, ferner die Unterstützung kultureller Gruppierungen mit gleicher Zielsetzung in Bülach und seiner Umgebung, wobei dies in nicht-kommerzieller Art und Weise zu geschehen hat.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Tätigkeit Der Verein stellt die Infrastruktur und die organisatorischen Voraussetzungen für die kulturellen Veranstaltungen und Anlässe im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten.

Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Vereinszweck direkt oder indirekt zu fördern oder zu erleichtern.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Aufnahme Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, wobei kein Aufnahmeanspruch besteht.

Artikel 5

Austritt und Ausschluss

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Artikel 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Artikel 7

Generalversammlung

Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und hat über folgende Geschäfte zu befinden:

- a) Wahlen und Abberufung der Organe
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge
- c) Genehmigung Jahresrechnung
- d) Aufnahme und Gewährung Kredite, Unterstützungen
- e) Statutenrevision
- f) Genehmigung von allfälligen Reglementen
- g) Vereinsauflösung und Fusion

Einladung Traktanden

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Beilage einer Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Mitgliederanträge

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blasse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Beschlussfassung

Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorbehaltlich des statutarisch oder gesetzlich vorgeschriebenen Quorums.

Vorsitz

Ein Mitglied des Vorstandes führt in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 8

Stimmrecht

Kopfstimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Vertretung juristischer Personen

Juristische Personen müssen ihre Vertreter für die Dauer der Generalversammlung namentlich benennen.

Besonderes Quorum

Bei Beschlussfassungen über Auflösung, Fusion und Statutenänderungen ist erforderlich, dass Zweidrittel der anwesend Mitglieder zustimmen. Die Anträge auf Auflösung, Fusion und Statutenänderungen müssen in der Einladung zur Generalversammlung traktandiert werden.

Artikel 9

Vorstand

Amtszeit und Bestand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählten Vereinsmitgliedern.

Konstituierung

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

*Zeichnungs-
berechtigung*

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweit.

Spesen

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Soweit ihnen Spesen entstehen, werden diese in einem üblichen und angemessenen Rahmen gegen Vorlage von entsprechenden Belegen vergütet.

Artikel 10

Revisoren

Tätigkeit

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Revisor. Dieser ist wieder wählbar. Der Revisor ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Vereinsbuchhaltung inkl. Belege zu nehmen. Nach Abschluss der Jahresrechnung überprüft er diese und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

Amtszeit

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Artikel 11

Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von Gönnern und Unterstützung von Behörden
- Erträge aus Sammlungen und Zuwendungen
- Reinerlös von Anlässen, die der Verein durchführt
- Zinsertrag vom jeweiligen Vereinsvermögen

Artikel 12

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und Organträger ist ausgeschlossen.

Artikel 13

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 14

Auflösung

Beschluss

Wird ein rechtsgültiger Beschluss zur Vereinsauflösung gefasst, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Liquidations- überschuss

Bei der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen an eine oder mehrere Institutionen vornehmlich aus dem Kulturbereich zufallen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Institutionen werden an der Generalversammlung nach der Beschlussfassung der Auflösung bestimmt.

Die revidierte Fassung der Generalversammlung vom 14. April 2010 ersetzt die Statutenversion vom 15. März 2007.

8180 Bülach, 14. April 2010

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Doris Weidmann

Monika Grossmann